

“
ÜBERSETZUNG

“
KÖNIGREICH BELGIEN.

GUTACHTEN DES STAATSRATES.

Der STAATSRAT, Gesetzgebungsabteilung, zweite Ferienkammer, der am 14. Juli 1987 von dem Gemeinschaftsminister für Jugend, Sport, Erwachsenenbildung und Soziales um die Abgabe eines Gutachtens über einen Entwurf eines Dekretes "zur Schaffung eines Kinderhilfsfonds, zur Übernahme gewisser Personalmitglieder des Nationalen Kinderhilfswerks sowie zur Regelung der Beherbergung von Kindern unter sieben Jahren" gebeten wurde, hat am 2. September 1987 folgendes Gutachten abgegeben :

UNTERSUCHUNG DES TEXTES.VERFUGENDER TEIL.Artikel 1.Absatz 2.

1. Aus gesetzgebungstechnischer Sicht empfiehlt es sich nicht, die Aufgaben einer neuen Institution nur durch einen Hinweis auf die Aufgaben einer abgeschafften Einrichtung festzulegen. Ein solcher Hinweis ermöglicht es übrigens nicht, die Aufgaben des neuen Fonds mit Sicherheit abzugrenzen.

Demzufolge ist in das im Entwurf befindliche Dekret der angepasste Text der Artikel des Gesetzes vom 5. Dezember 1919 zur Errichtung des Kinderhilfswerks, die die Aufgaben dieser Institution bestimmten, aufzunehmen.

Ausserdem wäre der Anfang des Absatzes 2 besser wie folgt abgefasst :

"Der Fonds dient zur Deckung der Ausgaben, die für die Erfüllung der Aufgaben erforderlich sind, welche der Deutschsprachigen Gemeinschaft übertragen werden ...".

2. Dem Entwurf zufolge "(übernimmt) der Fonds ... die Aufgaben, die der Deutschsprachigen Gemeinschaft übertragen werden durch Artikel 2, § 1, Absatz 1, 2. des Gesetzes vom 28. Dezember 1984 ... und durch den königlichen Erlass vom 28. Januar 1987 ...". Die Wörter "Artikel 2, § 1, Absatz 1, 2. des Gesetzes vom 28. Dezember 1984" und "den königlichen Erlass vom 28. Januar 1987" sind durch die Wörter "Artikel 2, § 1, 2, des Gesetzes vom 28. Dezember 1984" bzw. die Wörter "Artikel 2 des königlichen Erlasses vom 28. Januar 1987" zu ersetzen.

.../...

Artikel 2.

Im Entwurf wird vorgesehen, dass der Fonds unter anderem durch "die jährlich im Haushaltsdekret eingetragenen Kredite" gespeist wird.

In bezug auf eine identische Bestimmung in dem Entwurf eines "décret instituant un Fonds de constructions hospitalières et médico-sociales de la Communauté française" hatte der Staatsrat folgendes bemerkt :

"In Wirklichkeit ist diese Bestimmung lediglich die Ankündigung einer Absicht des Gemeinschaftsrates in bezug auf die Art und Weise wie der Fonds gespeist wird und der Gemeinschaftshaushaltsplan aufgestellt wird. Diesbezüglich ist zu bemerken, dass, wenn der Gemeinschaftsrat beabsichtigte, dieses Verfahren anzuwenden, letzteres dem Grundsatz zuwiderlaufen würde, der in Artikel 3 des Gesetzes vom 28. Juni 1963 zur Änderung und Ergänzung der Gesetze über die staatliche Rechnungsführung verankert ist, indem es Haushaltsmittel für die Speisung eines im besonderen Abschnitt des Haushaltsplans eingetragenen Fonds bestimmt. Laut Artikel 3, Absatz 2, des genannten Gesetzes können nämlich nur gewisse Einnahmen - und keine Haushaltsmittel - für gewisse Ausgaben bestimmt werden" (1).

Dieser Artikel muss revidiert werden.

Artikel 4.

Für Absatz 3 dieses Artikels wird folgender Text vorgeschlagen :

"Mit Ausnahme der Eltern, der Verwandten bis zum vierten Grade oder des gesetzlichen Vertreters des Kindes darf niemand, es sei denn gelegentlich, Kinder ... beherbergen, ohne dies ... zu melden und ohne sich zu verpflichten, sich den durch die Exekutive vorgeschriebenen sozio-medizinischen Kontrollen zu unterwerfen".

.../...

(1) Dokument des Rates der Französischen Gemeinschaft, 173, Sitzungsperiode 1984-1985, Nr. 1, S. 6.

Artikel 5.

Am Ende dieses Artikels sind die Wörter "für die Belange des Artikels 4" durch die Wörter "für die Anwendung des Artikels 4" zu ersetzen.

Die Kammer setzte sich zusammen aus

den Herren	:	J.-J. STRYCKMANS,	Staatsrat, Vorsitzender,
		P. FINCOEUR,	Staatsräte,
		J.-Cl. GEUS,	
		Cl. DESCHAMPS,	Beisitzer der
		P. GOTHOT,	Gesetzgebungsabteilung,
Frau	:	M. VAN GERREWEY,	Kanzler.

Der Bericht wurde von Herrn Y. KREINS, Auditor, vorgelegt.

DER KANZLER,

DER VORSITZENDE,

M. VAN GERREWEY.

J.-J. STRYCKMANS.

Das Gutachten wurde unter der Aufsicht von Herrn Y. KREINS, Auditor, übersetzt.

DER HAUPTKANZLER,

G. SCHOETERS.